



**FLÜCHTLINGSRAT
SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.**
1991 - 2011



Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
office@frsh.de
www.frsh.de
Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Spendenkonto:
383 520
EDG-Kiel • BLZ: 210 602 37

Kiel, 31.10.2012

Zur Praxis der nachgehenden Zahlungen von Leistungen des AsylbLG

Zur Praxis der nachgehenden Zahlungen von Leistungen des AsylbLG nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18.7.2012¹ hat uns das Innenministerium Schleswig-Holstein auf Anfrage am 25. Oktober mitgeteilt, dass

beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) Neumünster die Ende Juli/Anfang August in der EAE aufhältigen Bewohnerinnen und Bewohner über die Rechtslage nach dem Urteil des BVerfG und mögliche Nachzahlungen schriftlich informiert worden seien. Dem Info-Schreiben sei ein Formular zur Beantragung der Nachzahlung beigelegt gewesen. Das Schreiben sei seinerzeit nicht übersetzt worden, sondern den Bewohnerinnen und Bewohnern vom DRK, dem Betreuungsverband in der EAE, unter Dolmetschereinsatz erläutert. Darüber hinaus habe es noch ein Informationsschreiben für Personen gegeben, die vor Erhalt ihrer Nachzahlung schon in die dezentrale Umverteilung gehen mussten.

Das LfA habe gegenüber dem Ministerium mitgeteilt, dass die besagten Fälle im Wesentlichen abgearbeitet seien. Sofern zwischenzeitlich nicht mehr in der EAE wohnende „Ehemalige“ ebenfalls Anträge gestellt hätten oder stellten, seien diese ebenfalls positiv beschieden worden oder zu bescheiden. Aus den Kreisen und kreisfreien Städten gäbe es dazu schon rege Rückmeldungen.

Wir regen an, in der Beratung von relevanten Personen, die sich inzwischen in der dezentralen Unterbringung befinden, sich des Themas "Beantragung von Nachzahlungen gem. AsylbLG" anzunehmen und Betroffene ggf. dabei zu unterstützen. Das o.g. Formular - falls nicht oder nicht mehr verfügbar - kann in diesem Zusammenhang sicherlich beim LfA angefordert werden:

Landesamt für Ausländerangelegenheiten NMS, Haart 148, 24539 Neumünster,
Telefon: + 49 4321 974-103, Telefax: + 49 4321 974-111, Zentrale.nms@Lfa.landsh.de

Ergänzend weisen wir an dieser Stelle auf den Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 30.10.2012 hin, der zur Durchführung des AsylbLG nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 herausgegeben worden ist (Anlage):

gez. Martin Link

¹ BVerfG v. 18.7.2012: http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120718_1bv1001010.html